

Mandanten-Informationsblatt

1. **Rechtsschutzversicherung**

Grundsätzlich sind Sie als Mandant aus dem Anwaltsvertrag direkt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Ihr Rechtsschutzversicherer Beiträge direkt an den Anwalt erstattet. Je nach Umfang Ihres Versicherungsvertrags sind bestimmte Angelegenheiten vom Versicherungsschutz ausgenommen oder ist evtl. Ihr Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten, wie z.B. Fahrtkosten. Vorzugsweise sollte vorab von Ihnen eine Deckungszusage eingeholt sein.

2. **Bedürftigkeit**

Sind Sie wegen eines zu geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, muss dies bei der Beauftragung oder bei späterem Eintritt der Bedürftigkeit mitgeteilt werden. Ansprüche auf Beratungshilfe (BerH), Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) werden dann durch das Gericht geprüft. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor oder werden entsprechende Anträge vom Gericht abgelehnt, bleiben Sie verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen. Werden bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die notwendige Erklärung und Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder des vorgeschalteten PKH-/VKH-Verfahrens eingereicht, bleiben Sie verpflichtet, die entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

3. **Vorschüsse**

Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, können nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abgelehnt und das Mandat fristlos gekündigt werden.

4. **Weisungen, Aufträge**

Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er eine darauf gerichtete ausdrückliche schriftliche Anweisung und entsprechenden Auftrag erhalten und angenommen hat. Ansonsten bleibt der Rechtsanwalt in Ihrem Interesse zur Vermeidung weiterer Kosten untätig, auch wenn Ihnen als Mandanten Rechtsnachteile drohen können.

5. **Hinweis gem. § 49b BRAO**

Soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wird oder nicht gesetzliche Rahmengebühren gelten, richten sich insbesondere in allen Zivilsachen die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert (Wert der Rechtssache). Neben den Gebühren und Auslagen ist stets die gesetzliche Mehrwertsteuer zu bezahlen, die von der Rechtsanwaltschaft an das Finanzamt abgeführt wird.

6. **Hinweis gem. § 12a ArbGG**

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht; entsprechendes gilt für außergerichtliche Tätigkeit.

7. **Hinweis bei Vermögensübertragungen und letztwilligen Verfügungen**

In Zusammenhang mit der Fertigung eines Vertrags der vorweggenommenen Erfolge, eines Erbvertrages oder Testaments oder der Vorbereitung der Gründung einer Stiftung oder Familiengesellschaft wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu der Vergütung des Rechtsanwalts noch Gebühren für eine notarielle Beurkundung oder Kosten des Grundbuchamts oder sonstiger Register anfallen, die vom Notar oder den jeweiligen Stellen gesondert erhoben werden und die weder von einer evtl. vereinbarten anwaltlichen Pauschalvergütung, noch von den gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren erfasst sind.

8. **Hinweis bei nachträglich eintretendem Interessenkonflikt**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt gemäß § 3 Abs. 4 der anwaltlichen Berufsordnung (BO-RA) verpflichtet ist, sämtliche Mandate sofort niederzulegen, falls ein Interessenwiderstreit zwischen allen oder einzelnen Mandanten zu Tage treten sollte. Eine so veranlasste vorzeitige Niederlegung der Mandate bleibt ohne Auswirkungen auf die bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts. Im Fall einer Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts können alle Gebühren und Vergütungen oder Teile derselben noch einmal anfallen.

9. **Unterrichtung über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG und TMG):**

Im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt erhebe, speichere und verwende ich die jeweils hierfür notwendigen Daten, also notwendige (Datensparsamkeit) Kontaktdaten des Auftraggebers, dessen Bankverbindung, sowie ggf. Daten der Rechtsschutzversicherung und sonstiger mandatsbezogener Versicherer.

Rechtsanwalt Dr. Dirk Thümmel

(Büro Leonberg: Seestraße 21, 71229 Leonberg, Büro Stuttgart: Königstraße 26, 70173 Stuttgart)